



Richtlinien für die Haltung von Affen zu Versuchszwecken

Inhaltsverzeichnis		Seite
A	Allgemeines	2
	1 Rechtsgrundlagen und Bewilligungsgrundsätze	2
	2 Grundsätze der tiergerechten Haltung von Affen	2
B	Anforderungen an die Gehege	3
	1 Zulässige Abmessungen und Besatzdichten	3
	2 Abweichungen von den Haltungsvorschriften	4

A Allgemeines

1 Rechtsgrundlagen und Bewilligungsgrundsätze

Die **allgemeinen Tierhaltungsvorschriften** sind in Artikel 3 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455) und in den Artikeln 1 bis 7 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1) aufgeführt. Die Mindestanforderungen an die Gehege für Wildtiere sind in **Anhang 2 TSchV** festgehalten. Die Tierhaltungsvorschriften gelten auch für Versuchstiere (Art. 58a Abs. 1 TSchV). Artikel 59 TSchV legt die besonderen Haltungsvorschriften fest, die speziell auf die Versuchstiere abgestimmt sind.

Ein Tierversuch nach Artikel 13 Absatz 1 TSchG darf bewilligt werden, wenn die **Anforderungen an die Tierhaltung erfüllt** sind (Art. 61 Abs. 1 Bst. f TSchV). Abweichungen von den Haltungsvorschriften sind nur zulässig, soweit sie zum Erreichen des Versuchsziels nötig und bewilligt sind; sie sollen so kurz wie möglich dauern (vgl. Art. 58a Abs. 2 TSchV). Im weiteren müssen sie in der Bewilligung festgehalten werden (vgl. Art. 61a Abs. 3 TSchV).

Wer **Versuchstiere züchtet oder erwirbt und weitergibt**, muss dies der kantonalen Behörde mit einem Gesuch um Anerkennung des Betriebs melden. Anzugeben sind namentlich die verantwortliche Person, die Art und Zahl der Tiere sowie der Umfang des allfälligen Handels. Ein Betrieb wird nur dann anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 11 (Einsatz von Tierpflegern), 58a (Haltung) und 59 (Besondere Haltungsvorschriften) sowie für die Tierbestandeskontrolle nach Artikel 63 gegeben sind (vgl. Art. 59b TSchV).

Die kantonale Behörde muss mindestens einmal jährlich Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, sowie **Versuchstierzuchten und -handlungen kontrollieren** (vgl. Art. 63 Abs. 3 TSchV).

2 Grundsätze der tiergerechten Haltung von Affen

21 Primaten, die als Versuchstiere eingesetzt werden, **müssen zusammen mit Artgenossen gehalten werden**, ausgenommen unverträgliche Tiere (vgl. Art. 59 Abs. 4 TSchV). Im Hinblick auf die grosse Bedeutung des Soziallebens von Primaten ist dem Halten von Tieren, die sich vertragen, grösste Beachtung zu schenken.

Sofern die folgenden Kriterien Einfluss auf die Verträglichkeit der Tiere haben, sind sie bei der Zusammensetzung von Affengruppen zu berücksichtigen: Gruppengrösse, Alter, Geschlecht sowie Lebensweise der betreffenden Art in freier Wildbahn. Es ist darauf zu achten, dass die Tiere im juvenilen Alter sowie frühzeitig vor den Versuchen aneinander gewöhnt werden.

Die Gruppe ist während einiger Wochen auf ihre Verträglichkeit zu prüfen. Unter Verträglichkeit ist zu verstehen, dass kein Tier andauernd von anderen verfolgt wird, jedes Tier sich im ganzen Gehege bewegen kann und nicht wiederholt Kämpfe mit ernsthaften Verletzungen stattfinden. Eingehende Beobachtung der Affen mit eventueller Intervention erlaubt, vorübergehende Spannungen von bleibenden Unverträglichkeiten zu unterscheiden.

- 22 Für unverträgliche Tiere müssen Absperrgehege vorhanden sein (vgl. Art. 5 Abs. 4 TSchV). Diese Gehege müssen den **Mindestanforderungen nach Anhang 2 TSchV** entsprechen (vgl. Art. 5 Abs. 5 TSchV). Gehege, in denen Tiere nur kurzfristig gehalten werden, müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 2 nicht voll entsprechen (Auszug aus Art. 42 Abs. 1 TSchV). Tiere, die sich in keinem Fall mit Artgenossen halten lassen, sollten für kurzzeitige Versuche mit anschliessendem Töten verwendet oder euthanasiert werden.
- 23 Geeignete **Strukturierung** der Gehege (vgl. Anhang 2 TSchV, Tabelle 21 Besondere Anforderungen a) Klettergelegenheit; Sitzbretter), ausreichende und abwechslungsreiche **Beschäftigungsmöglichkeiten** und eine **vielfältige Fütterung** (vgl. Art. 2 Abs. 2 TSchV) sind unerlässlich. Durch Einbau von Nischen, Sichtblenden usw. sind genügend Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen.
- 24 Räume, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein (Art. 59 Abs. 1 TSchV).
- 25 Die Tiere sind sorgfältig an die Versuchsbedingungen zu gewöhnen und vor, während und nach dem Versuch fachgerecht zu betreuen (Art. 16 Abs. 3^{bis} TSchG). Die **sorgfältige Betreuung** und die auf die Aufgaben des Tieres im Versuch abgestimmte **Vorbereitung der Tiere (Training) haben zentrale Bedeutung**.
- 26 Eine ausreichende **Hygiene** muss sowohl zum Schutz des Menschen als auch des Tieres beachtet werden.

B Anforderungen an die Gehege

1 Zulässige Abmessungen und Besatzdichten

11 Vorbemerkungen zu Anhang 2 TSchV:

Die Flächen- und Raummasse legen die kleinste jeweils zulässige Gehegegrösse fest. Die Gehege dürfen auch nicht kleiner sein, wenn darin weniger als die in den Tabellen genannte Zahl von Tieren (n) gehalten wird.

Die Tabellen nennen die höchstzulässige Zahl von erwachsenen Tieren im Gehege. Dazu dürfen im selben Gehege die Jungen¹⁾ gehalten werden. Im gleichen Gehege darf jedoch - ungeachtet

¹⁾ Als Junge gelten Tiere, die noch von der Mutter abhängig sind.

der Zahlen in der Tabelle - nie mehr als die natürlicherweise in einer Gruppe zusammenlebende Anzahl Tiere gehalten werden.

In Versuchstierhaltungen darf auf Aussengehege verzichtet werden.

12 Anhang 2 Tabelle 21 TSchV:

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ¹⁾		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Aussengehege		Innengehege		ausssen	innen	
		Fläche m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	Volumen m ³			
Spitzhörnchen, Mausmakis, Loris, Potto, Bärenmaki, Krallenäffchen	5	-	-	-	1,5	-	0,25 m ³	a)
Koboldmaki, kleine Galagos, Katzenmakis, Halbmakis, Springtamarin	5	-	-	-	3	-	0,5 m ³	a)
Riesengalago, Nachtaffe	5	-	-	-	8	-	0,5 m ³	a)
Saimiri, Zwergmeerkatze	5	-	8	-	8	-	0,5 m ³	a)
Mongoz- und Rotbauchmakis, Schweifaffen, Sakis	5	-	15	-	8	1 m ³	1 m ³	a)
Mittelgrosse Makis, Kapuziner, Wollaffe, Klammeraffen, Meerkatzen, kleine Makaken	5	-	15	-	15	2 m ³	2 m ³	a)
Vari, Sifaka, Mangaben, grosse Makaken, kleine Languren	5	10	20	10	20	2 m ²	2 m ²	a) e)
Husarenaffe, Paviane	5	20	40	15	30	3 m ²	3 m ²	a) e)
Grosse Languren, Guerezas	5	15	45	15	45	3 m ²	3 m ²	a)
Gibbons	2							
Schimpansen, Orang Utan	3	20	60	20	60	8 m ²	8 m ²	a) c)
Gorilla	3	25	75	25	75	8 m ²	8 m ²	a) c)

Anmerkung:

1) Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, ist das Volumen bei steigender Individuenzahl im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.

Besondere Anforderungen:

- a) Klettergelegenheit.
- c) Absperrmöglichkeit.
- e) Für Magot, Tibet- und Rotgesichtsmakak sowie für Dschelada ist kein Innengehege nötig; eine Schutzhütte, die vor Frost schützt, genügt.

2 Abweichungen von den Haltungsvorschriften

21 Die Tierhaltungsvorschriften gelten auch für Versuchstiere. Zulässig sind **Abweichungen** von den Kapiteln 1 (Allgemeine Tierhaltungsvorschriften), 3 (Haustiere), 4 (Wildtiere) und Artikel 59 (Besondere Haltungsvorschriften), soweit sie zum Erreichen des Versuchsziels nötig und bewilligt sind; sie sollen so kurz wie möglich dauern (vgl. Art. 58a TSchV). Abweichungen müssen in der Bewilligung (vgl. Ziff. 23 des Formulars B) festgehalten werden (vgl. Art. 61a Abs. 3 TSchV).

- 22 Abweichungen müssen im Bewilligungsgesuch eingehend, **unter genauer Angabe von Art und Dauer der Abweichung**, begründet werden. Sie sind nur zulässig für die Vorbereitung zum Versuch und den eigentlichen Versuch, nicht aber für die Zucht oder die längere Haltung vor, zwischen und nach Versuchen.
- 23 Für **temporäre Einzelhaltung** oder die Haltung von zwei Tieren auf engem Raum gelten für die nachstehend genannten Arten folgende **Mindestmasse**:

Affenart	Volumen min.	Höhe min.	Fläche min.	Breite min.
Nachtaffen (<i>Aotus</i>) Totenkopffaffen (<i>Saimiri</i>)	0,6 m ³	1,2 m	0,5 m ²	0,6 m
Klammeraffen (<i>Ateles</i>)	1,55 m ³	1,6 m	0,96 m ²	0,8 m
Marmosetten (<i>Callithrix</i>) Tamarine (<i>Saguinus</i>)	0,35 m ³	1,0 m	0,35 m ²	0,5 m
Kleine Makaken (<i>Macaca</i>) bis 15 kg (z.B. Rhesusaffen)	1,15 m ³	1,2 m	0,96 m ²	0,8 m
Paviane (<i>Papio</i>), Grosse Makaken (<i>Macaca</i>) (nicht voll ausgewachsene Tiere)	1,44 m ³	1,5 m	0,96 m ²	0,8 m

Für hier nicht namentlich genannte Affenarten soll die Käfiggrösse grundsätzlich mindestens 10 % des Gehegevolumens nach Anhang 2 TSchV betragen.

Bei Klettertieren sind eine genügend grosse Käfighöhe und bei bodenbezogenen Tieren eine ausreichende Grundfläche einzuhalten. Den Tieren muss eine minimale Strukturierung der Käfige geboten werden (z.B. Sitzbrett, Klettermöglichkeit).

- 24 Der **Aufenthalt** ohne Unterbruch in eingeschränkter Haltung (gemäss obiger Ziff. 23) ist auf **7 Tage** zu beschränken. Anschliessend sind die Tiere während einer **Erholungsphase** in Gehegen und Käfigen zu halten, die den Mindestanforderungen gemäss Anhang 2 TSchV entsprechen.

Müssen Tiere durch das Versuchsziel bedingt **länger als 7 Tage** ununterbrochen in eingeschränkter Haltung gehalten werden, muss ihnen täglich während mindestens 4 Stunden Auslauf in einem Raum gewährt werden, der den Mindestanforderungen gemäss Anhang 2 TSchV genügt. In diesem Fall muss die längere Aufenthaltsdauer speziell begründet und von der kantonalen Behörde bewilligt werden.

- 25 **Schlafboxen** für Einzeltiere dürfen die in obiger Ziffer 23 bezeichneten Werte unterschreiten, sofern
- den Tieren ein Ruhen und Schlafen in entspannter Haltung ermöglicht wird und
 - den Tieren in der Regel ein frei wählbarer Auslauf in einem Raum gewährt wird, der den Mindestanforderungen nach Anhang 2 TSchV genügt.

- 26 Die Haltung von Affen in **Stoffwechselkäfigen** ist in der Richtlinie 800.116-2.06 des BVET geregelt. Stoffwechselkäfige sind grundsätzlich **Stoffwechselstühlen** vorzuziehen. Die Haltung in Stoffwechselstühlen ist nur ausnahmsweise in begründbaren Fällen zulässig und darf **nicht länger als 3 Tage** dauern.
- 27 Während der Einzelhaltung muss **akustischer, olfaktorischer und optischer Kontakt** zu Artgenossen gewährleistet sein.

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN